



Gemeinde:
Wil

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

128. Quartierplan Nr. 4 Buck, Wil

Am 27. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Wil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. Juni 1996 und 5. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Buck.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 11. Juni 1996 sind Rekurse erhoben worden, die eine teilweise Überarbeitung der Quartierplanunterlagen bezüglich der Kostenverlegung erforderlich machten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den die vorgenommenen Änderungen betreffenden, zweiten Festsetzungsbeschluss vom 5. August 1997 kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Flüestigstrasse, die Bauzonengrenze und die Mittlere Rebbergstrasse, im Süden durch die Lirenhofstrasse und im Westen durch den Waldrand sowie (beim neuen Strassenanschluss) mit Einbezug eines Teilgebietes des angrenzenden Waldareals begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die von der Lirenhofstrasse abzweigende Quartierstichstrasse mit Kehrlplatz. Ab dem Ende dieser Stichstrasse ist eine Fusswegverbindung zur Flüestigstrasse vorgesehen.

Der an der Quartierstichstrasse auf 10,6m und an der Fusswegverlängerung auf 9m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse 8,4% und beim Fussweg 23,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wil vom 11. Juni 1996 und 5. August 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 4 Buck wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



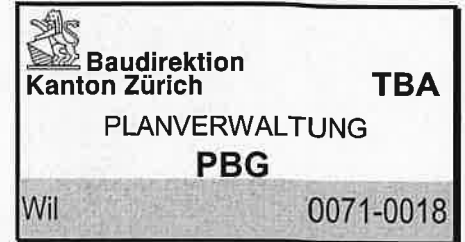
Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



VERFÜGUNG

vom 13. Juli 2006



Wil. Quartierplan Buck (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wil setzte die Teilrevision Quartierplan Buck (zusammen mit der Genehmigung des privaten Erschliessungsvertrages) am 4. April 2006 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 13. April 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Mai 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 19. Juni 2006 ersucht die Gemeinde Wil um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 128 genehmigte der Regierungsrat am 21. Januar 1998 den Quartierplan Nr. 4, Buck. Die Regelungen über eine Terrassenhausüberbauung wurden in einem privaten Gestaltungsplan festgesetzt, dem die Gemeindeversammlung am 5. Juni 2003 zustimmte. Die Rechtsmittelverfahren bezüglich des Gestaltungsplanes (bis vor Bundesgericht) sind nun abgeschlossen, sodass der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen ist. Die Pläne des Gestaltungsplanes sehen gegenüber dem Quartierplan eine Verschiebung des Wendeplatzes in östlicher Richtung in den Bereich der Garageneinfahrt der Überbauung vor. Zur Regelung der Erstellung der Erschliessung (Quartierstrasse, Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung, Telefonleitungen) und zur Verlegung des Wendeplatzes haben sämtliche am Quartierplan Buck beteiligten Grundeigentümer am 22. bzw. 23. Februar 2006 einen privaten Erschliessungsvertrag unterzeichnet. Folglich werden mit der Quartierplanrevision die Grundstücksgrenzen und die Verkehrsbaulinie dieser Wendeplatzverschiebung angepasst.

Die neu festgelegte Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 3.50 m ab Strassengrenze entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Wil mit Beschluss vom 4. April 2006 festgesetzte Quartierplan Buck (Baulinienrevision infolge Verschiebung des Wendeplatzes) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Wil separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	580.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	628.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, WS Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 96, Postfach, 8180 Bülach, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 13. Juli 2006
060618/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

